

Bedarf an Schulsozialarbeit

1. Die Reform des Berufsvorbereitungsjahrs und die dadurch verbindliche neue Landesverordnung ergibt sich ein höherer Bedarf an Schulsozialarbeit

Aus der Landesverordnung:

§4 (3) Die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern des Berufsvorbereitungsjahres soll in multiprofessionellen Teams erfolgen. Findet Schulsozialarbeit nach § 13 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch statt, arbeiten die Schulen mit den Trägern der Schulsozialarbeit bei der Konzeption des Einsatzes.

Dieser Absatz hebt hervor, dass die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern des Berufsvorbereitungsjahres in multiprofessionellen Teams erfolgen soll. Die Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres haben oft Bedarfe, die nicht alleine durch Kompetenzen der Lehrkräfte abgedeckt werden können, sondern gezielt in ihren Sozialraum hineinwirken müssen. Zu diesem Zweck kann es sinnvoll sein, z.B. den Einsatz von Schulsozialarbeit konzeptionell in das Profil des Berufsvorbereitungsjahres einzubinden. Was an unserer Schule geschehen soll. Die Schulsozialarbeit soll in dem Fach Leben und Beruf im Teamteaching mit der Lehrkraft insbesondere die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler bzgl. des Sozialraumes unterstützen. Es soll eine engere Bekleidung der Schülerinnen und Schüler mit sozial auffälligem Verhalten erfolgen. Ebenso soll das Netzwerk und die Zusammenarbeit mit den im Kreis befindlichen Jugendhilfeeinrichtungen vertieft werden.

Zu diesem Zweck nimmt Absatz 4 Satz 2 Bezug auf die Einfügung des § 13 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Mit § 13 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat der Bundesgesetzgeber das Ziel verbunden, der Schulsozialarbeit einen rechtlichen Rahmen für ihre Gewährung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu geben (vgl. BT.Drs. 19/26107 und dazu BT.Drs. 19/28870, S. 90 f). Ferner ist ein Ausbau der Kooperationsbeziehungen der zwischen den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule durch die Regelung beabsichtigt. Zuständig für den grundsätzlichen Einsatz nach § 13 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 2 Abs. 1 und 2 AGKJHG die Landkreise, Städte und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. **Absatz 4 Satz 2 bildet nun die konzeptionelle Schnittstelle beim Einsatz von Schulsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr, indem die Regelung Schule beauftragt, gemeinsam mit dem Träger der Schulsozialarbeit ein Konzept für den Einsatz im Bildungsgang zu erarbeiten.** Die Regelung lässt damit das Zuständigkeitsgefüge zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Schulsozialarbeit unberührt.